



Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Schutz- und Pflegevorschriften

Öffentliche Auflage vom 31.10.2011 bis 19.11.2011 /
24.02.2012 bis 14.03.2012

Vom Gemeinderat beschlossen am 24.10.2011 / 06.02.2012

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Christof Rösch

Michael Schönholzer

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit
Entscheid Nr. vom

1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe	1
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU DEN EINZELNEN OBJEKTEN	1
Art. 4 Hecken und Feldgehölze (Hochhecken, Hecken / Büsche)	1
Art. 5 Einzelbäume	2
Art. 6 Hochstammobstgärten	2
Art. 7 Pioniervegetation, Ruderaflur	2
Art. 8 Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)	2
Art. 9 Gewässer (Tümpel / Wiesentümpel, Wiesenbächlein)	3
Art. 10 Gebäude	3
Art. 11 Ruinen	3
4. BEITRÄGE UND ABGELTUNGEN	4
Art. 12 Beiträge und Abgeltungen	4
Art. 13 Bewirtschaftungsverträge	4
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 14 Bewilligungsinstanz	4
Art. 15 Ausnahmen	4
Art. 16 Weitere Schutzobjekte	4
Art. 17 Rechtsmittel	4
Art. 18 Inkrafttreten	4
ANHANG	5
Verzeichnis der geschützten Naturobjekte	5
Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte	6

Der Gemeinderat Hohentannen erlässt, gestützt auf §§ 18 und 19 Planungs- und Baugesetz vom 16.8.1995 (PBG), §§ 2 und 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (NHG), den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte mit den dazugehörenden Vorschriften.

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Der Schutzplan bezweckt die Erhaltung und die fachgerechte Pflege der Natur- und Kulturobjekte der Gemeinde Hohentannen.

Der Schutzplan umfasst die Schutz- und Pflegevorschriften samt Anhang sowie den Situationsplan 1:5'000.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Schutzplanes gelten für folgende im Situationsplan bezeichneten Objekte:

Naturobjekte

- Hecken und Feldgehölze
- Einzelbäume
- Hochstammobstgärten
- Pioniervegetation, Ruderalflur
- Magerwiesen
- Gewässer

Kulturobjekte

- Gebäude
- Ruinen

Soweit durch den Schutzplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde. Die Erlasse des Kantons und des Bundes bleiben vorbehalten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht für Eingriffe

Alle Eingriffe in geschützte Naturobjekte, die über die übliche Pflege hinausgehen, sind bewilligungspflichtig.

Alle baulichen Vorkehrungen, Änderungen und Erneuerungen an Kulturobjekten (Innen und Aussen) sind bewilligungspflichtig.

3. Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Objekten

Art. 4 Hecken und Feldgehölze (Hochhecken, Hecken / Büsche)

Die im Situationsplan eingetragenen Hecken und Feldgehölze (Hochhecken, Hecken / Büsche) sind ökologisch sowie für das Siedlungs- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Hecken und Feldgehölze sind fachgerecht zu pflegen. Erfordert ein standortgebundenes Bauvorhaben von öffentlichem Interesse die Entfernung einer geschützten Hecke, so ist sie mit einheimischen Gehölzarten an einem gleichwertigen Standort zu ersetzen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind zwischen November und Februar erlaubt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtlänge und davon höchstens Abschnitte von rund 20 m Länge in einem Jahr auf den Stock gesetzt werden.

Hecken mit Abschirmungsfunktion sind mindestens dreireihig anzulegen. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist beidseits der Hecken und Feldgehölze ein Krautsaum von mindestens 3 m extensiv zu bewirtschaften.

Das Roden von Hecken und Feldgehölzen sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Rodungsbewilligung kann erteilt werden, sofern ein übergeordnetes öffentliches Interesse geltend gemacht und gleichwertiger Ersatz angeboten werden kann.

Art. 5 Einzelbäume

Die im Situationsplan eingetragenen, markanten Einzelbäume sind für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Anzahl, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Die Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Bäumen sind durch einheimische Jungpflanzen, soweit möglich am selben Standort, zu ersetzen.

Das Fällen der Einzelbäume ist bewilligungspflichtig. Eine Schlagbewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für gleichwertigen Ersatz sorgt.

Art. 6 Hochstammobstgärten

Die im Situationsplan eingetragenen Obstgärten sind aus Sichtschutzgründen (Kiesabbau) von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand geschützt und zu erhalten, zu ergänzen bzw. neu anzulegen.

Die Obstgärten sind fachgerecht zu pflegen. Natürliche Abgänge von Einzelbäumen sind durch hochstämmige Jungpflanzen zu ersetzen.

Die Beseitigung der Obstgärten sowie Teilen davon ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann erteilt werden, sofern ein überwiegendes Interesse besteht und der Gesuchsteller für angemessenen Ersatz sorgt.

Art. 7 Pioniervegetation, Ruderalflur

Die im Situationsplan eingetragene Pioniervegetation und Ruderalflur bildet zusammen mit den angelegten Tümpeln ein besonders wertvolles Naturobjekt für die Tier- und Pflanzenwelt (Amphibienobjekt von nationaler Bedeutung Nr. 62 "Kiesgrube Freudenberg"). Sie sind in ihrem Bestand geschützt und zu erhalten bzw. gemäss den Vorgaben der Kiesabbauplanung zu ergänzen.

Die Ruderalflächen sind sich selbst zu überlassen. Je nach Nährstoffgehalt sind sie in regelmässigen Abständen (alle 3 - 10 Jahre) durch maschinelles Abkratzen der obersten Schicht in das Initialstadium zurückzusetzen.

Solche Arbeiten sind nur im Winter (zwischen November und Februar) erlaubt. Dabei darf maximal die Hälfte der Gesamtfläche im selben Winter bearbeitet werden.

Längerfristig können die Ruderalflächen mittels Verzicht auf die regelmässige maschinelle Bearbeitung in Magerwiesen überführt werden.

Art. 8 Magerwiesen (Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen)

Die im Situationsplan eingetragenen Magerwiesen sind für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Die Magerwiesen sind in ihrem Bestand (Fläche, Eigenart und Zusammensetzung) geschützt und zu erhalten.

Vorbehältlich anderer vertraglicher Regelungen gelten folgende Pflegevorschriften:

- jährlich mindestens ein Schnitt (frühester Schnitttermin: 15. Juni);
- Schnittgut abführen, auch wenn es keine Verwendung als Futter findet;
- keine Düngung;
- keine Beweidung, Ausnahme Herbstweide ab 15. September;
- keine Pflanzenschutzmittel (Pestizide / Herbizide), ausser für Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen.

Art. 9 Gewässer (Tümpel / Wiesentümpel, Wiesenbächlein)

Die im Situationsplan eingetragenen Gewässer (Tümpel / Wiesentümpel, Wiesenbächlein) sowie deren Uferbereiche sind für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Fläche bzw. Länge, natürliche sowie naturnah verbaute Böschungen) geschützt und zu erhalten.

Die Tümpel in der ehemaligen Kiesgrube Freudenberg sind Bestandteile des Amphibienobjekts von nationaler Bedeutung Nr. 62 "Kiesgrube Freudenberg".

Bei der definitiven Rekultivierung sind die Profile der Tümpel so zu gestalten, dass mindestens ein Tümpel ca. 1.5 - 2.0 m tief ist und permanent Wasser führt. Ein Teil der Ufer ist als Flachufer anzulegen. Eine Bepflanzung ist nicht vorzusehen, die standorttypische Flora soll sich von alleine einstellen.

Begleitend zum Wiesenbächlein ist ein 3 m breiter Pufferstreifen (gemäss Stoffverordnung) anzulegen. Dieser ist als Hochstaudenflur zu pflegen.

Art. 10 Gebäude

Die im Situationsplan eingetragenen Gebäude umfassen Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen, die Ortsbaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich von besonderer Bedeutung sind. Der konkrete Schutzzumfang wird im Baubewilligungs- / Vorentscheidsverfahren gemäss §§ 86 ff. PBG festgelegt. Die Gebäude sind fachgerecht zu unterhalten.

Der Abbruch dieser Objekte oder eine Zerstörung der schutzwürdigen Teile sind untersagt. Der Wiederaufbau nach einem Natur- oder Gewaltereignis ist gewährleistet.

Bauliche Veränderungen können nur unter Wahrung des besonderen Charakters dieser Bauten vorgenommen werden. Bei Um- und Ausbauten sowie Renovationen ist die kantonale Denkmalpflege beratend beizuziehen. Unter angemessener Berücksichtigung der Nachbarinteressen können Abweichungen von den Regelbauvorschriften bewilligt oder angeordnet werden, wenn dies im Interesse des Objektschutzes oder der Wohnhygiene liegt.

In der Umgebung von geschützten Gebäuden sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Art. 11 Ruinen

Die im Situationsplan eingetragenen Ruinen sind als kulturgeschichtliche Erben von besonderer Bedeutung. Sie sind in ihrem Bestand (Volumen und Eigenart) geschützt und zu erhalten.

Geländeänderungen in der unmittelbaren Umgebung der Ruinen sind bewilligungspflichtig und dem kantonalen Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

4. Beiträge und Abgeltungen

Art. 12 Beiträge und Abgeltungen

Für besondere Aufwendungen der Bewirtschafter und Grundeigentümer sowie für Ertragsausfälle aufgrund von Nutzungsbeschränkungen dieses Schutzplanes, leistet die Gemeinde gestützt auf § 15 NHG Beiträge und Abgeltungen. Massgebend ist das Beitragsreglement für Natur- und Kulturobjekte.

Art. 13 Bewirtschaftungsverträge

Der Gemeinderat kann mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen. Darin können weitere Ausführungen über den Schutzzumfang, die Pflege, die Aufwertung sowie die Abgrenzung von Pufferzonen / Krautsaum usw. gemacht werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Bewilligungsinstanz

Zuständig für Bewilligungen im Rahmen dieses Schutzplanes ist der Gemeinderat, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ausübt. Er kann die kantonalen Fachstellen als beratende Instanzen beiziehen.

Art. 15 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann nach Einholung von Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Fachstellen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Schutzplanes bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Art. 16 Weitere Schutzobjekte

Der Gemeinderat kann gestützt auf § 10 NHG weitere Schutzobjekte durch Entscheid bezeichnen.

Art. 17 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Bestimmungen erlassen werden, kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs geführt werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Der Schutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der geschützten Naturobjekte

	Nr.	Objekt	Parzelle	Flurname / Standort
Hecken und Feld- gehölze	H8	Hecke	129	Torkel
	H9	Hecke	151	Freudenberg
	H10	Hecke	360	Stoggete
	H11	Hecke	338	Östlich Hummelberg
	H12	Hecke	1028	Bärgleragger

Verzeichnis der geschützten Kulturobjekte

Gebäude

Ortsteil	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Adresse	Objekt
Heldswil	10001	1159	Altbuch 30	Wohnhaus, Stallscheune
	10012	1008	Dorfstrasse 2	Wohnhaus, Scheune, Stall
	10042	1062	Kirchstrasse	Kapelle
	10045 / 10046	1066	Sonnenbergstrasse 3/5	Wohnhäuser, Stallscheune
	10050	1074	Egg 21	Wohnhaus
	10059	1097	Hüttenswil 8	Wohnhaus, Schopf
	10061	1094	Hüttenswil 10	Wohnhaus
	10080	1108	Bernhausen	Wohnhaus
	10083	1108	Bernhausen	Speicher
Hohentannen	20006	162	Hauptstrasse 4	Wohnhaus, Scheune, Stall
	20031	222	Schmalzgasse 2	Wohnhaus
	20034	227	Bildstrasse 1	Wohnhaus, Scheune
	20051	141	Schulstrasse 1/3	Wohnhaus, Scheune
	20052	138	Hauptstrasse 24	Gasthaus "Hirschen"
	20057	179	Weiherstrasse 8	Wohnhaus
	20058	174	Weiherstrasse 4	Wohnhaus
	20062	172	Hauptstrasse 10	Wohnhaus, Scheune
	20063	146	Merzenkopf 1	Wohnhaus, Scheune
	20067	140	Schulstrasse 7	Schulhaus, Wohnung
	20075	338	Hummelberg	Waschhaus
	20077	341	Hummelbergstrasse 24	Wohnhaus, Scheune
	20086	433	Heidelberg 1	Schloss Heidelberg
	20090	401	Heidelbergstrasse 2	Wohnhaus
	20094	107	Merzenkopf 5	Wohnhaus
	20107	38	Im Rank 2	Wohnhaus, Werkstatt
	20115	43	Schlossweg 2, Oetlishausen	Schloss Oetlishausen
20119	383	Oetlishausen	Kapelle	

Ruinen

Ortsteil	Nr.	Parz. Nr.	Flurname	Objekt
Hohentannen	B1	115	Burgstogg	Burgruine Heidelberg